

RESOLUTION 61/35

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/454, Ziff. 13)⁴⁵.

61/35. Diplomatischer Schutz

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels IV des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre achtundfünfzigste Tagung⁴⁶, das den Entwurf von Artikeln über den diplomatischen Schutz⁴⁷ enthält,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Kommission, der Generalversammlung die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs von Artikeln über den diplomatischen Schutz zu empfehlen⁴⁸,

betonend, wie wichtig auch weiterhin die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage des diplomatischen Schutzes für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

unter Berücksichtigung der im Sechsten Ausschuss zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und Stellungnahmen zu Kapitel IV des Berichts der Kommission über den diplomatischen Schutz⁴⁹,

1. *dankt* der Völkerrechtskommission für den Beitrag, den sie auch weiterhin zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts leistet;

2. *nimmt Kenntnis* von dem von der Kommission vorgelegten Entwurf von Artikeln über den diplomatischen Schutz⁴⁷ und bittet die Regierungen um Stellungnahmen zu der Empfehlung der Kommission, auf der Grundlage dieser Artikel ein Übereinkommen auszuarbeiten⁴⁸;

3. *beschließt*, den Punkt „Diplomatischer Schutz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 61/36

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 4. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/454, Ziff. 13)⁵⁰.

⁴⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Rumäniens im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

⁴⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 10 (A/61/10).*

⁴⁷ Ebd., Ziff. 49.

⁴⁸ Ebd., Ziff. 46.

⁴⁹ Ebd., Ziff. 50.

⁵⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Rumäniens im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

61/36. Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass die Völkerrechtskommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung⁵¹ den Entwurf von Artikeln über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten fertigstellte und der Generalversammlung die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs empfahl,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/82 vom 12. Dezember 2001,

nach Prüfung des Kapitels V des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre achtundfünfzigste Tagung⁵², das den Entwurf von Grundsätzen für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten enthält,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Kommission, der Generalversammlung zu empfehlen, sich den Entwurf der Grundsätze durch eine Resolution zu eigen zu machen und den Staaten eindringlich nahe zu legen, nationale und internationale Maßnahmen zu ihrer Umsetzung zu ergreifen⁵³,

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

unter Berücksichtigung der im Sechsten Ausschuss zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und Stellungnahmen zu Kapitel V des Berichts der Kommission über ihre achtundfünfzigste Tagung betreffend die internationale Haftung bei Verlusten infolge grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten⁵³,

1. *dankt* der Völkerrechtskommission für den Beitrag, den sie auch weiterhin zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts leistet;

2. *nimmt Kenntnis* von den von der Kommission vorgelegten Grundsätzen für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, und empfiehlt sie der Aufmerksamkeit der Regierungen;

3. *beschließt*, den Punkt „Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

⁵¹ *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 10* und Korrigendum (A/56/10 und Corr.1), Ziff. 91, 94 und 97.

⁵² Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 10 (A/61/10).*

⁵³ Ebd., Ziff. 63.